

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/7485 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres
(FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG)**

2. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 14/5120 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und
zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen
Jahres**

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Gerhard Schüßler, Ina Lenke, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/7811 –

**Deutschland braucht gesetzliche Rahmenbedingungen für einen allgemeinen
Freiwilligendienst**

A. Problem

1. Drucksache 14/7485

Der Gesetzentwurf will das freiwillige Engagement junger Menschen fördern, in dem er einen Ausgleich der damit verbundenen Nachteile schafft. Dies soll insbesondere erreicht werden durch Ausweitung der Förderung eines Freiwilligendienstes auf das nichteuropäische Ausland, Erweiterung der Einsatzfelder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres und Anrechnung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen öko-

logischen Jahres bei der Heranziehung zum Pflichtdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

2. Drucksache 14/5120

Das FSJ und das FÖJ haben unterschiedliche Mindestaltersgrenzen. Der Gesetzentwurf fordert, diese durch den Zeitpunkt der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zu ersetzen, damit Haupt- und Realschüler eine bessere Teilnahmemöglichkeit erhalten. Außerdem soll die Durchführung des FSJ in Israel ermöglicht werden.

3. Drucksache 14/7811

Die Antragsteller fordern, dass die Bundesregierung die Grundlagen für einen allgemeinen Freiwilligendienst in Deutschland schaffen und den grenzüberschreitenden Freiwilligendienst erleichtern soll. Rechtliche und institutionelle Hindernisse seien abzubauen.

B. Lösung

- Zu 1) **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7485 in der auf Grund der Ausschussberatungen geänderten Fassung sowie Annahme eines Entschließungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**
- Zu 2) **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5120 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**
- Zu 3) **Ablehnung des Antrags auf Drucksache 14/7811 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für öffentliche Haushalte

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Keine

2. Vollzugsaufwand

Entfällt

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nach dem Gesetzentwurf nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7485 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) folgende **EntschlieÙung** anzunehmen:

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, die Freiwilligendienste im In- und Ausland weiter auszubauen. Das freiwillige soziale Jahr aus dem Jahr 1964 und das freiwillige ökologische Jahr aus dem Jahr 1993 haben sich grundsätzlich bewährt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in diesen Freiwilligendiensten hat sich seit 1993 um 70 Prozent erhöht und die Nachfrage nach Plätzen übersteigt zurzeit deutlich das Angebot. Deshalb verstetigen die Fraktionen im Gesetzentwurf die Voraussetzungen für die Ausübung des freiwilligen Engagements von Jugendlichen. Wir begrüßen dieses als Stärkung der Zivilgesellschaft.

Die Beteiligung von Jugendlichen vor allem auch an grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten trägt zu ihrer künftigen beruflichen Orientierung bei, fördert die Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten und eine ausgewogene Integration in die Gesellschaft und trägt so zur Persönlichkeitsentwicklung und einer aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben bei. Für uns steht fest, dass die Besonderheit des Freiwilligendienstes anerkannt werden muss. Dabei wird der Absicherung von jungen Menschen, die einen Freiwilligendienst auch im Ausland leisten wollen, besondere Bedeutung zugemessen. Es sind deshalb Regelungen zu treffen, die den sozialen Schutz gewährleisten. Damit folgen wir der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 10. Juli 2001.

Um die mit dem freiwilligen Engagement verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Härten zu kompensieren, wurden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in folgenden wesentlichen Punkten überarbeitet:

- die Einsatzfelder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wurden erweitert,
- die Dauer des Dienstes wurde flexibilisiert,
- die Förderung eines freiwilligen Dienstes wurde auf das außereuropäische Ausland erweitert,
- den Besonderheiten des freiwilligen Dienstes im Ausland wurde durch Regelungen zur pädagogischen Begleitung und Trägerzulassung Rechnung getragen,
- nach § 14c Zivildienstgesetz wird auch ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer, der einen Freiwilligendienst leistet, nicht mehr zum Zivildienst herangezogen,
- die Vorschrift des § 14b Zivildienstgesetz über den sog. „Anderen Dienst im Ausland“ bleibt bestehen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie die Rahmenbedingungen insbesondere für länger andauernde Freiwilligendienste vor allem im europäischen und nicht europäischen Ausland und für ausländische Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Inland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel weiter verbessert werden können. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Tagung des Europäischen Rates in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999, auf der bekräftigt wurde, dass die Europäische

Union „eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen sicherstellen muss, die sich im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten“.

Bei der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen zu einem zukünftigen Freiwilligengesetz sollen die noch zu erwartenden Empfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ eine Berücksichtigung finden. Dabei ist der Rahmen der finanzpolitischen Leitlinien einzuhalten.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Laufe der nächsten Legislaturperiode einen Evaluierungsbericht vorzulegen, der Aufschlüsse über die Erfahrungen mit der neuen Rechtslage auf Grund dieses Gesetzes geben soll, damit rechtzeitig bestehende Barrieren benannt und beseitigt werden können. Weiterhin ist zu prüfen, welche Schutzgrundlage für ein allgemeines Freiwilligengesetz gefunden werden kann.

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5120 abzulehnen,
3. den Antrag auf Drucksache 14/7811 abzulehnen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Christel Riemann-Hanewinkel
Vorsitzende

Dieter Dzewas
Berichterstatter

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Christian Simmert
Berichterstatter

Ina Lenke
Berichterstatterin

Monika Balt
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG)
– Drucksache 14/7485 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | Artikel |
|---|---------|
| Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen Sozialen Jahres | 1 |
| Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres | 2 |
| Änderung des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer | 3 |
| Änderung des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen | 4 |
| Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch | 5 |
| Änderung der Sonderurlaubsverordnung | 6 |
| Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang | 7 |
| <i>Inkrafttreten</i> | 8 |

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres *in der Fassung der Bekanntmachung* vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Fördervoraussetzungen

Das freiwillige soziale Jahr wird gefördert, wenn die in § 2 und § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung dient dazu, die mit der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres verbundenen Härten und Nachteile zu beseitigen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | Artikel |
|---|----------|
| Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres | 1 |
| Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres | 2 |
| Änderung des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer | 3 |
| Änderung des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen | 4 |
| Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch | 5 |
| Änderung der Sonderurlaubsverordnung | 6 |
| Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang | 7 |
| Bekanntmachung | 8 |
| Inkrafttreten | 9 |

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1

unverändert

Entwurf

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Freiwillige, freiwilliger Dienst

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung mit einem nach § 5 anerkannten Träger zur Leistung dieses Dienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens achtzehn Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen, oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 5 anerkannten Träger des freiwilligen Dienstes darauf vorbereitet werden, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

(2) Der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfsfähigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder in Einrichtungen der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet.

(3) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines der in § 5 genannten Träger des freiwilligen sozialen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie soziale und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der zentralen Stelle des Trägers mit Unterstützung durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Freiwillige, freiwilliger Dienst

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

freiwilligen sozialen Jahr mindestens 25 Tage. Bei einer Verlängerung des Dienstes gemäß Absatz 4 Satz 2 verlängert sich die Gesamtdauer der Seminare nicht entsprechend. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglichkeit, den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. *Innerhalb eines Gesamtzeitraums von 24 Monaten kann der Dienst auch in zeitlichen Abschnitten von mindestens drei Monaten abgeleistet werden.* Eine mehrfache Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht gefördert. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht zusätzlich zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3**Freiwilliges soziales Jahr im Ausland**

(1) Das freiwillige soziale Jahr kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Das freiwillige soziale Jahr im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 geleistet, zu dem insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung gehört. Es wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 anerkannten Trägers sichergestellt.
2. Zur Vorbereitung auf den freiwilligen Dienst und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisationen. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit.
3. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Ver-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglichkeit, den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. Eine mehrfache Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht gefördert. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird nicht zusätzlich zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

unverändert

Entwurf

anstaltungen entsprechend. Ein gegebenenfalls erforderlicher Sprachkurs soll ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

4. Die §§ 4 bis 15 werden aufgehoben.
5. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

§ 4
Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres richtet sich nach

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst [**Sonderurlaub**],
2. § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes [**Hochschulzulassung**],
3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes [**Zuständigkeit von Gerichten**],
4. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes [**Berücksichtigung von Kindern**],
5. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich [**Lastenausgleich**],
6. § 346 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch [**Arbeitslosenversicherung**],
7. § 82 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 2b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch [**gesetzliche Unfallversicherung**],
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes [**Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung**],
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes [**Kindergeld**],
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [**Beschäftigungsort**],
11. § 7 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch [**Krankenversicherung**],
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 168 Abs. 1 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Nr. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [**Rentenversicherung**],
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch [**Pflegeversicherung**],
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr [**Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr**].

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. unverändert
5. Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

§ 4
unverändert

Entwurf

6. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

§ 5
Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen

1. die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen des § 2 und § 4 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(2) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(3) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

7. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

§ 6
Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der Träger des freiwilligen Dienstes und der Freiwillige oder die Freiwillige schließen vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des Freiwilligen oder der Freiwilligen,

Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

§ 5
unverändert

7. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

§ 6
unverändert

Entwurf

2. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen Dienstes,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den der Freiwillige oder die Freiwillige sich zum freiwilligen Dienst verpflichtet hat, sowie Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden,
5. Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers, soweit es dessen bedarf,
6. die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Urlaubstage.

(2) Der Träger stellt dem Freiwilligen oder der Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

(3) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes kann der Freiwillige oder die Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen.

8. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

§ 7
Datenschutz

Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres darf personenbezogene Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des freiwilligen sozialen Jahres zu löschen.

9. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

§ 8
**Anwendung der Arbeitsschutzbestimmungen
und des Bundesurlaubsgesetzes**

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres *gelten* die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Förderung
eines freiwilligen ökologischen Jahres**

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres *in der Fassung der Bekanntmachung* vom

Beschlüsse des 13. Ausschusses

8. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

§ 7
unverändert

9. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

§ 8
Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres **sind** die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend **anzuwenden**. **Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.**

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Förderung
eines freiwilligen ökologischen Jahres**

Das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118),

Entwurf

17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1
Fördervoraussetzungen

Das freiwillige ökologische Jahr wird gefördert, wenn die in § 2 und § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung dient dazu, die mit der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres verbundenen Härten und Nachteile zu beseitigen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Freiwillige, freiwilliger Dienst

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Gewinnerzielungsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung mit einem nach § 5 anerkannten Träger zur Leistung dieses Dienstes für eine ununterbrochene Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens achtzehn Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld erhalten dürfen, oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Als Freiwillige im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Personen, die durch einen nach § 5 anerkannten Träger des freiwilligen Dienstes darauf vorbereitet werden, einen freiwilligen Dienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben, sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

(2) Der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen (Einsatzstellen) geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind.

(3) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 zugelassenen Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres sichergestellt, mit dem Ziel, das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl insbesondere für einen nachhaltigen Umgang mit

Beschlüsse des 13. Ausschusses

zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 706) geändert, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1
unverändert

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2
Freiwillige, freiwilliger Dienst

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Natur und Umwelt zu stärken, Umweltbewusstsein zu entwickeln, um für Natur und Umwelt zu handeln und interkulturelle Erfahrungen zu vermitteln. Die pädagogische Begleitung umfasst die fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch die Einsatzstelle und durch pädagogische Kräfte des Trägers sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen ökologischen Jahr mindestens 25 Tage. Bei einer Verlängerung des Dienstes gemäß Absatz 4 Satz 2 verlängert sich die Gesamtdauer der Seminare nicht entsprechend. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme an den Seminaren ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Das freiwillige ökologische Jahr wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglichkeit, den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. *Innerhalb eines Gesamtzeitraums von 24 Monaten kann der Dienst auch in zeitlichen Abschnitten von mindestens drei Monaten abgeleistet werden.* Eine mehrfache Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres wird nicht gefördert. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres wird nicht zusätzlich zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3
Freiwilliges ökologisches Jahr im Ausland

(1) Das freiwillige ökologische Jahr kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 geleistet. Es wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 5 anerkannten Trägers sichergestellt.
2. Zur Vorbereitung auf den freiwilligen Dienst und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisationen. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit.
3. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) Das freiwillige ökologische Jahr wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Bei einem Dienst im Inland besteht die Möglichkeit, den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst um bis zu sechs Monate zu verlängern. Eine mehrfache Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres wird nicht gefördert. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres wird nicht zusätzlich zur Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der jeweils geltenden Fassung gefördert.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll so erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. Ein gegebenenfalls erforderlicher Sprachkurs soll ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4
Förderung

Die Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst [**Sonderurlaub**],
2. § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes [**Hochschulzulassung**],
3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes [**Zuständigkeit von Gerichten**],
4. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes [**Berücksichtigung von Kindern**],
5. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich [**Lastenausgleich**],
6. § 346 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch [**Arbeitslosenversicherung**],
7. § 82 Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 2b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch [**gesetzliche Unfallversicherung**],
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes [**Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung**],
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes [**Kindergeld**],
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [**Beschäftigungsort**],
11. § 7 Satz 1 Nr. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, § 249 Abs. 2 Nr. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch [**Krankenversicherung**],
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 168 Abs. 1 Nr. 1, § 48 Abs. 4 Nr. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [**Rentenversicherung**],
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch [**Pflegeversicherung**],

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr [**Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr**],

5. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

§ 5
Träger

(1) Als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen des § 2 und § 4 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(2) Als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(3) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

6. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

§ 6
Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der Träger des freiwilligen Dienstes und der Freiwillige oder die Freiwillige schließen vor Beginn des freiwilligen Dienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift des Freiwilligen oder der Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen Dienstes,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den der Freiwillige oder die Freiwillige sich zum freiwilligen Dienst verpflichtet hat, sowie Regelungen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstes,

5. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

§ 5
unverändert

6. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

§ 6
unverändert

Entwurf

4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des freiwilligen Dienstes beachtet werden,
5. Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers,
6. die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Urlaubstage.

(2) Der Träger stellt dem Freiwilligen oder der Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum der Teilnahme enthalten.

(3) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes kann der Freiwillige oder die Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des freiwilligen Dienstes aufzunehmen.

7. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

§ 7
Datenschutz

Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres darf personenbezogene Daten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des freiwilligen ökologischen Jahres zu löschen.

8. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

§ 8
**Anwendung der Arbeitsschutzbestimmungen
und des Bundesurlaubsgesetzes**

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres *gelten* die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend.

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über den Zivildienst
der Kriegsdienstverweigerer
(Zivildienstgesetz – ZDG)**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14b Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat,“ gestrichen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

7. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

§ 7
unverändert

8. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

§ 8
Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen ökologischen Jahres **sind** die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend **anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.**

Artikel 3

**Änderung des Gesetzes über den Zivildienst
der Kriegsdienstverweigerer
(Zivildienstgesetz – ZDG)**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**

Entwurf

2. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c
Freiwilliges Jahr

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie sich nach ihrer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu einem freiwilligen Dienst nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres schriftlich verpflichtet haben. Der Dienst ist spätestens ein Jahr nach der Verpflichtung sowie vor Vollendung des 25. Lebensjahres anzutreten und hat eine ganztägige, auslastende Hilfstätigkeit über mindestens zwölf Monate einschließlich einer pädagogischen Begleitung mit einer Dauer von 25 Tagen sowie 24 Tagen Urlaub (Vollzeittätigkeit) zu umfassen. Die Verpflichtung ist gegenüber einem Träger zu übernehmen, der nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres anerkannt ist.

2) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach, dass sie Dienst gemäß Absatz 1 geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(4) Die Träger nach Absatz 1 Satz 3 erhalten für höchstens zwölf Monate auf Antrag vom Bundesamt für den Zivildienst vierteljährlich nachträglich einen Zuschuss zu den Kosten, die ihnen auf Grund der pädagogischen Begleitung, eines angemessenen Taschengelds und der Sozialversicherungsbeiträge für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer entstehen. Der Träger hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung, soweit er seine Verpflichtungen gegenüber den anerkannten Kriegsdienstverweigerern oder seine sonstigen Verpflichtungen als anerkannter Träger nicht einhält. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, entfallen sie später oder wird der Dienst des anerkannten Kriegsdienstverweigerers vorzeitig beendet, sind überzahlte Beträge von den Trägern zurückzuerstatten.

(5) Das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen einer Vollzeittätigkeit gemäß Absatz 1, den Anzeigen gemäß Absatz 2, zum Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Höhe und zur Verwendung des Zuschusses nach Absatz 4 wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geregelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

„§ 14c
Freiwilliges Jahr

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Das Nähere insbesondere zu den Voraussetzungen einer Vollzeittätigkeit gemäß Absatz 1, den Anzeigen gemäß Absatz 2, zum Nachweis nach Absatz 3 Satz 1, zur Höhe und zur Verwendung des Zuschusses nach Absatz 4 **sowie zur Schaffung neuer Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer als Voraussetzung für die Kostenerstattung kann** das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch Rechtsverordnung **regeln**, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. In § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Wörtern „im Ausland (§ 14b)“ die Wörter „wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines freiwilligen Jahres (§ 14c)“ ergänzt.
3. unverändert

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Gesetzes über die Verweigerung
des Kriegsdienstes mit der Waffe
aus Gewissensgründen**

unverändert

Dem § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I ...), werden folgende Sätze angefügt:

Der Antrag ist schon 6 Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres zulässig, wenn ein Antrag des Betroffenen auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes beigefügt ist, dem sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat. Das Gleiche gilt, wenn dem Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beigefügt sind

1. der Entwurf einer Verpflichtung nach § 14c Abs. 1 Zivildienstgesetz,
2. die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers, einer solchen Verpflichtung des Antragstellers nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zuzustimmen und
3. die Erklärung des Trägers nach § 14c Abs. 3 Zivildienstgesetz, eine solche Verpflichtung mit dem Antragsteller nach dessen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abschließen zu wollen.

Wer einen Antrag nach Satz 2 oder Satz 3 gestellt hat, kann bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden.

Artikel 5**Artikel 5****(Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch)**

unverändert

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, tritt an die Stelle des Wertes 0,0833 der Wert 0,0492.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. In § 74 Satz 2 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Für Zeiten einer Beschäftigung nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, soweit sie eine Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst bewirken, tritt an die Stelle des Wertes 0,0625 der Wert 0,0492.“

Artikel 6**Änderung der Sonderurlaubsverordnung**

§ 3 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 978), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1664), wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Urlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres**

Zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres kann Beamten Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu achtzehn Monaten gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Artikel 7**Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Die auf *Artikel 5* beruhenden Teile der Sonderurlaubsverordnung können auf Grund der Ermächtigung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8**Inkrafttreten**

(1) *Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.*

(2) *Artikel 3 tritt am 1. August 2002 in Kraft.*

Artikel 6

unverändert

Artikel 7**Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Die auf **Artikel 6** beruhenden Teile der Sonderurlaubsverordnung können auf Grund der Ermächtigung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8**Bekanntmachung**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der vom 1. Juni 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2002 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 3, 4 und 5 treten am 1. August 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dieter Dzewas, Thomas Dörflinger, Christian Simmert, Ina Lenke und Monika Balt

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Drucksache 14/7485

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Drucksache 14/5120

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde in der 177. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2001 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

3. Drucksache 14/7811

Der Antrag der Fraktion der FDP wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Drucksache 14/7485

Der Gesetzentwurf will das freiwillige Engagement junger Menschen fördern, in dem er einen Ausgleich der Nachteile schafft, die mit einem solchen Engagement verbunden sind. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Ausweitung der Förderung eines Freiwilligendienstes auf das nicht-europäische Ausland, Regelung der Trägerzulassung für einen freiwilligen Dienst im Ausland, Erweiterung der Einsatzfelder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres, Flexibilisierung der Dauer des freiwilligen Dienstes und Anrechnung eines freiwilligen Dienstes im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres oder freiwilligen ökologischen Jahres bei der Heranziehung zum Pflichtdienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

2. Drucksache 14/5120

In der Praxis habe sich gezeigt, dass an dem FSJ, das in der Regel zwischen der Vollendung des 17. und des 27. Lebens-

jahres geleistet wird, auch jüngere Helferinnen und Helfer teilnehmen können. Durch die Einführung der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht als Altersgrenze könnten insbesondere Haupt- und Realschüler auch an dem Programm partizipieren. Diese sind auch im FÖJ unterrepräsentiert und durch die veränderte Altersgrenze sollen die Teilnahmechancen hier ebenfalls verbessert werden.

3. Drucksache 14/7811

Die Antragsteller kritisieren die unzureichenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für einen allgemeinen Freiwilligendienst. Rechtssicherheit und gesellschaftliche Anerkennung müssten außerhalb der engen Grenzen der Regelungen zum FSJ und FÖJ geschaffen werden. Der Rechtsstatus müsse eigenständig bestimmt und von sonstigen Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen abgegrenzt werden. Soziale Absicherung müsse gewährleistet sein.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Drucksache 14/7485

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner 126. Sitzung am 20. März 2002 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Er empfiehlt ferner, den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Die Annahme des Entschließungsantrages wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage in seiner 99. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion der PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 79. Sitzung vom 20. März 2002 beschlossen, auf Mitberatung zu verzichten.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung vom 13. März 2002 beraten und beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefasst.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner 100. Sitzung vom 13. März 2002 beraten und beschlossen, die Zustimmung zum Gesetzentwurf zu empfehlen. Der Beschluss

wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP gefasst.

2. Drucksache 14/5120

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner 126. Sitzung am 20. März 2002 beraten und beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gefasst.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 79. Sitzung vom 20. März 2002 beschlossen, auf Mitberatung zu verzichten.

3. Drucksache 14/7811

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 120. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gefasst.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 63. Sitzung vom 13. März 2002 beraten und beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS gefasst.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 72. Sitzung vom 13. März 2002 beraten und beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gefasst.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Anhörung

Der federführende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 81. Sitzung am 23. Januar 2001 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7485 sowie dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5120 und dem Antrag auf Drucksache 14/7811 beschlossen, die am 20. Februar 2002 als 84. Sitzung stattfand.

a) Sachverständige:

Folgende Sachverständige waren eingeladen:

Ricarda Dill, Oberkirchenrätin
Rat der EKD
Charlottenstraße 53–54
10117 Berlin

Jörn Fischer
Bundesvorsitzender
„Grenzenlos e. V.“
Unkelerstr. 24
50939 Köln

Günter Gerstberger
Robert Bosch Stiftung GmbH
Heidehofstr. 31
10184 Stuttgart

Pfr. Jürgen Gohde
Präsident der
Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e. V.
Oranienburger Str. 13–14
10178 Berlin

Hinrich Goos
Bundesarbeitskreis FÖJ (BAK FÖJ)
c/o FÖJ – Betreuungsstelle
beim Jugendpfarramt der Nordelbischen Kirche
Koppelsberg 1
24306 Plön

Walter Kohler
Referatsleiter im Sozialministerium
Baden Württemberg
PF 10 34 43
70029 Stuttgart

Rudolf Schmidt
Deutsche Sportjugend
– Geschäftsstelle –
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Uwe Slüter
BDKJ – Bundesstelle
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf

Dr. Christian Staffa
Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.
Auguststraße 80
10117 Berlin

Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
von Ossietzky-Str. 41
48151 Münster

Robert Wessels
Kommissariat der deutschen Bischöfe
Katholisches Büro Berlin
Hannoversche Str. 5
10115 Berlin

b) Folgender Themenkatalog lag der Anhörung zugrunde:

Artikel 1 und 2 (FSJÄndG/FÖJÄndG)

Sind die in § 2 und § 3 FSJÄndG/FÖJÄndG genannten Fördervoraussetzungen geeignet, die mit der Ableistung

eines freiwilligen sozialen Jahres verbundenen Härten und Nachteile zu beseitigen, um ein größeres Engagement der Freiwilligen zu erzielen und um größere Kapazitäten im Bereich der Freiwilligendienste zu erreichen?

Gehen Sie bei der Beantwortung der Frage und Ihrer allgemeinen Einschätzung der Thematik Freiwilligendienste auch ein auf den Antrag der Fraktion der FDP „Deutschland braucht gesetzliche Rahmenbedingungen für einen allgemeinen Freiwilligendienst“ (Drucksache 14/7811).

Welche Erfahrungen bestehen bereits mit jüngeren Teilnehmern?

Welche besonderen Anforderungen sind bei der Integration von den Einsatzstellen, hinsichtlich der pädagogischen Begleitung sowie der Seminare zu berücksichtigen?

Durch welche gezielten Maßnahmen können Jugendliche, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, für einen Freiwilligendienst interessiert und gewonnen werden?

Sind die gesetzlichen Regelungen dazu geeignet, besonders die zurzeit noch unterrepräsentierten Zielgruppen z. B. der

- jungen Männer
 - jüngeren Freiwilligen
 - ausländischen Jugendlichen
 - sozial benachteiligten Jugendlichen
- anzusprechen?

Bestehen bereits konkrete Nachfragen nach den neuen Einsatzbereichen und ggf. von welchen der o. g. Zielgruppen werden sie nachgefragt?

Sind die Dauer, Art der Tätigkeit und insbesondere die möglichen Einsatzstellen des freiwilligen Dienstes hinreichend benannt, gerade im Hinblick auf die Zielsetzungen des Freiwilligendienstes?

Ist die pädagogische Begleitung Ihrer Ansicht nach durch § 2 Abs. 3 FSJÄndG/FÖJÄndG angemessen ausgestaltet, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Seminare und der Teilnahme- und Mitwirkungspflichtigkeit der Jugendlichen?

Besteht eine Nachfrage nach flexibleren Diensten und ist eine Flexibilisierung innerhalb der Rahmenbedingung praktikabel, ohne dass es zu einem Qualitätsverlust der freiwilligen Dienste als Bildungs- und Berufsorientierungsmaßnahme kommt?

Welche Einsatzbereiche eignen sich für einen flexibel gestalteten Freiwilligendienst?

Ist die gesetzliche Regelung der Dauer des Freiwilligendienstes in § 2 Abs. 4 FSJÄndG/FÖJÄndG sinnvoll und angemessen, insbesondere hinsichtlich der Verlängerungsmöglichkeit und der Möglichkeit der abschnittsweisen Ableistung?

Kann mit den vorgesehenen Regelungen zum freiwilligen Dienst im Ausland dessen Attraktivität gesteigert und dessen Umsetzung gerade auch in Bezug auf die Kooperation zwischen Träger und Einsatzstelle praxisgerecht gestaltet werden?

Welche Auswirkungen wird das Gesetz auf die internationalen Freiwilligendienste haben?

Gehen Sie bei Ihrer Bewertung auf die Wirkungen der Sozialversicherungspflicht für die Erteilung von Arbeits-erlaubnissen/Visa und für Steuerfragen in außereuropäischen Gastländern ein.

Wie bewerten Sie die Begrenzung des Freiwilligendienstes im Ausland auf 12 Monate?

Gehen Sie bei Ihrer Bewertung ein auf

- das Argument der Sicherstellung der deutschen Sozialversicherungspflicht vor dem Hintergrund von 1408/71 EWG und Artikel 17 VO 1408/71,
- die Forderung, die Vor- und Nachbereitung des Auslandsdienstes weitestgehend und die Sprachkurse gänzlich in Deutschland durchzuführen,
- die Folgen für junge Freiwillige aus dem Ausland und für internationale Dienste, die außerhalb des FSJ/FÖJ-Rahmens geleistet werden.

Wie beurteilen Sie die Trägerregelung in § 5 FSJÄndG/FÖJÄndG?

Wie beurteilen Sie die Erfordernisse an die schriftliche Vereinbarung zwischen Freiwilligen und Träger gemäß § 6 Abs. 1 FSJÄndG/FÖJÄndG?

Wie bewerten Sie die Anforderungen an die Ausstellung/Erteilung einer Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses gemäß § 6 Abs. 2 und Abs. 3 FSJÄndG/FÖJÄndG?

Artikel 3 (ZDGÄndG)

Wie bewerten Sie die durch den neu eingeführten § 14c ZDG eröffnete Möglichkeit, anstelle des Zivildienstes einen Dienst nach dem FSJG/FÖJG ableisten zu können, gerade im Hinblick auf die nur anerkannten Kriegsdienstverweigerern eingeräumte Möglichkeit und auf die Art der Freiwilligendienste?

Wie wirkt sich diese Regelung auf die bestehende Anerkennungspraxis für Zivildienstplätze aus (Richtlinien zu § 4 ZDG)?

Wie beurteilen Sie die Regelung gemäß § 14c Abs. 4 ZDG-Neu und welche konkreten Auswirkungen erwarten Sie?

Artikel 4 (ÄndG über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen)

Wie bewerten Sie die in § 2 Abs. 4 neu eingeräumte Möglichkeit, den Antrag auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen schon 6 Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres zuzulassen?

Artikel 5 (Änderung des SGB VI)

Wie bewerten Sie die Höhe der Entgeltpunkte bei der Gesamtleistungsbewertung gemäß § 71 Abs. 1 SGB VI und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung gemäß § 74 Satz 2 und 3 SGB VI für Zeiten der Beschäftigung nach dem FSJG/FÖJG im Rahmen der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte bei der Rentenhöhe gerade vor dem Hintergrund des neu eingeführten § 14c ZDG?

Wegen des **Ergebnisses** der Anhörung wird auf das **Wortprotokoll der 84. Sitzung** am 20. Februar 2002 und die als Ausschussdrucksache verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

2. Abstimmungsergebnisse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen in seiner 87. Sitzung am 20. März 2002 mit folgendem Ergebnis abschließend beraten:

Drucksache 14/7485

Einstimmige Annahme in der durch Annahme verschiedener Änderungsanträge geänderten Fassung.

Dabei wurden von den Änderungsanträgen der Koalition (Ausschussdrucksache 14/808) 7 von 8 Punkten einstimmig angenommen. Von den Änderungsanträgen der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 14/836) wurden 2 Punkte mehrheitlich angenommen, ebenso 2 – inhaltlich damit identische – Anträge der PDS (Ausschussdrucksachen 14/812 und 14/817). Die nicht angenommenen Änderungsanträge sind als Anlage zum Bericht beigelegt.

Die Annahme des Entschließungsantrages wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen.

Drucksache 14/5120

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs beschlossen.

Drucksache 14/7811

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Antrags beschlossen.

3. Inhalt der Ausschussberatungen

Die **Fraktion der SPD** betonte, mit dem Entwurf wolle man die Grundstruktur des FSJ und FÖJ erhalten, aber mit erheblichen Verbesserungen. Hierzu zählten vor allem die Erweiterung der Einsatzfelder, die Flexibilisierung der Dauer, die Ausweitung der Förderung auf das außereuropäische Ausland, wie z. B. Israel. Das bisherige Mindestalter werde jetzt durch Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ersetzt, um auch jüngeren Menschen die Möglichkeit zu geben, ein solches Jahr zu absolvieren. Nach Beendigung des freiwilligen Dienstes sei die Ausstellung eines Zeugnisses mit berufsqualifizierenden Merkmalen möglich, wobei der Begriff des Zeugnisses dahin gehend verstanden werden müsse, dass es sich um eine tätigkeitsbeschreibende Bescheinigung handelt und nicht um ein Zeugnis im arbeitsrechtlichen Sinn. Ferner sei die Eröffnung der Möglichkeit im Rahmen des § 14c Zivildienstgesetz wichtig, dass anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Zivildienstes

ein FSJ/FÖJ ableisten könnten. Daraus folge aber nicht, dass das Bundesamt für Zivildienst für diesen Bereich Orts- und Dienstkontrolle übernehmen solle. Ferner sollte – wenn es auch nicht ausdrücklich erwähnt sei – die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen als Ziel auch weiterhin im Fokus des Gesetzes stehen. Als weitere Einsatzfelder sollten Sport und Denkmalpflege besonders erwähnt werden, weil diese sich in den Modellversuchen als ausgesprochen sinnvoll erwiesen hätten. Der Entschließungsantrag der Koalition wolle vor allem eine Evaluierung der jetzigen Änderungen erreichen. Zu der Frage, was dann noch weiter zu entwickeln sei, gehöre sicher die Prüfung der Rahmenbedingungen für Dienste, die länger als 1 Jahr dauern. Der Änderungsantrag enthalte redaktionelle Änderungen, die aber auch inhaltlich z. B. den Erfordernissen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes für die Beweispflicht bei Pflichtverletzungen Rechnung tragen. Auch wolle man dafür sorgen, dass ein Verdrängungswettbewerb zu Lasten junger Frauen verhindert werde und sicherstellen, dass für die Zivildienstpflichtigen zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen. Mit den Forderungen der CDU/CSU sei man sich im Hinblick auf die Streichung der abschnittweisen Dienstleistung einig; diese ursprünglich als sinnvoll angesehene Option habe sich mindestens nicht als gewünscht erwiesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ebenfalls den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mit dem Ziel, den Freiwilligendienst attraktiver zu machen. Ein Ausbau des Freiwilligendienstes erfolge durch die erweiterten Tätigkeitsfelder, aber auch durch die Qualitätssicherung als Lerndienst. Die gewollten tätigkeitsbeschreibenden Bescheinigungen sollten das in der Zeit erworbene Wissen für die Jugendlichen in einem gewissen formalen Umfang nutzbar machen. Es gehe weiter um Absicherung im freiwilligen Dienst: im Rahmen der Internationalisierung des FSJ und FÖJ werde an Mindeststandards auch im Bereich des Sozialversicherungsrechts festgehalten. Natürlich gebe es auch Probleme, weshalb man die Bundesregierung auffordere, die Rahmenbedingungen eines Freiwilligendienstes weiterzuentwickeln. Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strebe im Ergebnis eine Freiwilligengesetzgebung mit einem eigenständigen Status für Freiwillige an, wofür die jetzige Gesetzgebung die Basis bilden könne. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wolle eine Konversion des Zivildienstes, aber keine Vermengung von Freiwilligen- und Pflichtdiensten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte dem Gesetzentwurf zwar grundsätzlich zu, meinte aber, man hätte mit genügend Zeit noch weitere Verbesserungen erreichen können. So hätte sich gezeigt, dass die Regelungen zur Sozialversicherungspflicht bei Auslandsfreiwilligendiensten nicht praxistauglich sei, ohne dass man dieses Problem habe lösen können. Es bestehe die Gefahr, wenn man den Auslandsfreiwilligendienst bewusst auch für kleinere neue Träger öffnen wolle, das aus dem Grund nicht funktioniere, den die Experten in der Anhörung dargestellt hätten. Wenn schon die großen Wohlfahrtsverbände über die Kosten des Auslandsfreiwilligendienstes klagen, könne man davon ausgehen, dass die kleinen/neuen Träger dies erst recht nicht leisten können. In dem Entschließungsantrag, den die CDU/CSU ins Plenum einbringe, habe man die unterschiedlichen Positionen dargestellt. Die Union lehne die systemwidrige Vermengung von Pflicht- und Freiwilligendiensten ab. Dies wi-

derspreche dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, die Freiwilligentätigkeit zu fördern, und nicht die Möglichkeiten des Wehrersatzdienstes auszuweiten. Weiterhin lehne man eine Anrechnung der Ableistung eines freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres auf den Zivildienst ab. Wenn aber eine Anrechnung von FSJ/FÖJ erfolge, müsse das Bundesamt für den Zivildienst auch in einem gewissen Teil Einfluss nehmen können. Zur befürchteten Benachteiligung junger Frauen glaube man nicht, dass durch die Regelung im Änderungsantrag der Koalition dem Anliegen Genüge getan sei. Wenn die Koalition das Vorhaben eines Freiwilligengesetzes im Entschließungsantrag nochmals formuliere, was schon 1998 in der Koalitionsvereinbarung stand, sei sie dem Anspruch aus der Vereinbarung nicht gerecht geworden. Die Union schlage in den Änderungsanträgen die pädagogische Begleitung der Freiwilligendienste auch bei einer Verlängerung der Dienste vor. Es sei diskutabel, die Trägerschaft zu öffnen, aber man solle an der bisherigen Praxis der geborenen Träger festhalten.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte das Gesetz ebenfalls als Verbesserung, aber es sei ein zu kleiner Schritt. Viele Probleme steckten im Detail: erst nach der Anhörung habe man eine Regelung für die Geschlechtergerechtigkeit vorgesehen, obwohl offensichtlich sei, dass es bei der zulässigen Anrechnung auf den Zivildienst zu einem Verdrängungsproblem für junge Frauen kommen könne. Positiv wurde die Erweiterung der Einsatzfelder und die Förderung auch im außereuropäischen Ausland bewertet, ferner sei die FDP auch sehr mit der Anrechnung des FSJ und FÖJ auf den Zivildienst einverstanden. Die Anhörung habe auch gezeigt, dass es keine zusätzlichen Plätze im Ausland gebe, weil dies für die Träger zu teuer sei. Man hätte noch nachdenken sollen, ob es nicht andere Möglichkeiten für die Sozialversicherung gebe. Negativ sei die Festlegung, dass Sprachkurse in Deutschland stattfinden müssen. Auch flexiblere Fortbildungszeiten wären wünschenswert. Dass die Träger die Stückelung nicht wollen, sei nachvollziehbar, aber es gebe dies auch beim Wehrdienst und beim Zivildienst. Die FDP fordere mit ihrem Antrag die Bundesregierung auf, die rechtlichen Grundlagen für einen Freiwilligendienst zu schaffen. Die FDP wolle den grenzüberschreitenden Freiwilligendienst zur Erweiterung der informellen Bildungschancen, insbesondere junger Menschen, und zur Stärkung von Toleranz, Solidarität und Partizipation im Rahmen des europäischen Aufbauwerkes.

Die **Fraktion der PDS** begrüßte den Gesetzentwurf insofern, als er für das FSJ und FÖJ im Inland geeignete Rahmenbedingungen schafft, für den Auslandsdienst jedoch gebe es zu wenig angemessene Regelungen. Im Inland sei besonders die Erweiterung der Einsatzfelder in den sozialen und ökologischen Bereichen sinnvoll, ebenso die Möglichkeit, das FSJ/FÖJ nun anstelle des Zivildienstes zu leisten. Die Rechtsverordnung nach § 14c Abs. 5 ZDG müsse aber so ausgestaltet werden, dass die ausgezahlten Fördergelder auch zur Förderung junger Frauen verwendet werden, damit hier keine Benachteiligung eintrete. Die beabsichtigte Ausweitung der grenzüberschreitenden Dienste werde mit dem Gesetz leider nicht erreicht. Der weitaus größte Teil der Dienste finde ungeregelt statt und den Betroffenen entstünden Nachteile in Bezug auf Waisenrente, Hochschulzugang etc. Diese sollten in einem umfassenden Aufnahme- und Entsendegesetz geregelt werden. Die PDS plädierte für die

Schaffung der Grundlagen eines freiwilligen Dienstes aller Altersgruppen; es müsse auch ein Förderprogramm für ökonomisch benachteiligte Jugendliche geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Eingangssatz)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4)

Mit den eingeführten Flexibilisierungsinstrumentarien kann das FSJ auch für diejenigen jungen Menschen interessant gemacht werden, die üblicherweise keinen Freiwilligendienst leisten. Die im Entwurf vorgesehene Ableistung des FSJ in Blöcken entspricht jedoch nicht dem Prozesscharakter der pädagogischen Begleitung und läuft einer kontinuierlichen Bildungsarbeit über einen längeren Zeitraum in festen Kursgruppen zuwider. Mit derartigen kurzen Abschnitten können die Zielsetzungen der Freiwilligendienste, wie z. B. Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung, Erwerb sozialer Schlüsselqualifikationen, Gestaltung eines interkulturellen Lernorts, Eröffnung von Möglichkeiten – zur Partizipation und berufliche Orientierung, kaum erreicht werden. Eine derartige Stückelung wird von den Jugendlichen selbst auch nicht nachgefragt, wie Umfragen bei Sprecher/innen ergeben haben. Die Mindestlänge des Freiwilligendienstes von sechs Monaten unterstreicht den verbindlichen Charakter des FSJ. Mehrere kurze Abschnitte mit Unterbrechungen oder in Folge bedeuten auch einen wesentlich höheren Aufwand an Organisation, Verwaltung, Begleitung und zusätzlichen Kosten für die Träger.

Zu Artikel 1 (§ 8)

Die Vorschrift soll um die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze der Haftungsbeschränkung erweitert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes ist deren Aufnahme angezeigt. Nach der ab 1. Januar 2002 geltenden allgemeinen Regelung des § 280 Abs. 1 BGB hat der Schuldner den Beweis zu erbringen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Gegensatz dazu stellt § 619a BGB sicher, dass der Arbeitgeber bei Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis regelmäßig die Darlegungs- und Beweislast für ein Verschulden seiner Mitarbeiter trägt. Die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung in Fällen, in denen dem Arbeitgeber durch eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten ein Schaden entstanden ist, bleibt im Einzelnen weiterhin der Rechtsprechung überlassen. Die Regelungen über die differenzierte Beweislastverteilung im Arbeitsverhältnis und die von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung sollen für die im freiwilligen sozialen Jahr Tätigen entsprechend anwendbar sein.

Zu Artikel 2 (Eingangssatz)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 4)

Die Begründung ist inhaltlich deckungsgleich – hier bezogen auf das FÖJ – mit der Begründung zu Artikel 1, § 2 Abs. 4.

Zu Artikel 2 (§ 8)

Die Vorschrift soll ebenfalls um die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze der Haftungsbeschränkung erweitert werden. Damit sollen diese Vorschriften und Grundsätze auch für die im freiwilligen ökologischen Jahr Tätigen entsprechend anwendbar sein.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 14c Abs. 5)

Die Ermächtigungsgrundlage wird ergänzt, um die Einrichtung neuer Plätze für anerkannte Kriegsdienstverweigerer sicherzustellen.

Zu Artikel 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 8

Der neue Artikel 8 enthält die Bekanntmachungsklausel.

Zu Artikel 9

Artikel 4 und 5 stehen in einem sachlichen Zusammenhang zu Artikel 3 und sollen daher wie Artikel 3 am 1. August 2002 in Kraft treten.

Berlin, den 20. März 2002

Dieter Dzewas
Berichterstatter

Ina Lenke
Berichterstatterin

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Monika Balt
Berichterstatterin

Christian Simmert
Berichterstatter

Anlage zum Bericht:

Folgende Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/7485 – fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU**1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 6 FSJGÄndG):**

Artikel 1 § 2 ist wie folgt zu ändern:

In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „nicht“ ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Fortführung der pädagogischen Begleitung ist gerade auch bei einer Verlängerung des Freiwilligendienstes vorzusehen. Nur in der ständigen Balance zwischen praktischer Freiwilligentätigkeit und pädagogischer Begleitung und Anleitung kann das Ziel des Freiwilligendienstes, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu fördern und bestmöglich zu unterstützen erreicht werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 und 2 FSJGÄndG)

Artikel 1 § 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Inland“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird um den Hinweis auf „§ 3“ wie folgt ergänzt:

Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen des § 2, § 3 und § 4 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

c) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Regelung der Trägeranerkennung in § 5 FSJÄndG durchbricht das bislang für das FSJ geltende Prinzip der geborenen Träger. § 2 Abs. 1 FSJ-Gesetz geltende Fassung benennt die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammenschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen sowie die Kirchen als geborene Träger für das FSJ im Inland sowie für das FSJ im europäischen Ausland. Die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände haben sich in der Vergangenheit für die Freiwilligen und die Einsatzstellen sowohl im Rahmen von Freiwilligendiensten im Inland als auch im Ausland stets als verlässliche und verantwortungsbewusste Partner erwiesen. Sie verfügen über stabile und langfristige Beziehungen mit ausländischen Projektpartnern. Dem Prinzip der in einem Bundesgesetz anerkannten geborenen Träger stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht es dem Bund durchaus offen, auf dem Gebiet der Jugendförderung eigene Zuständigkeiten zu begründen, sofern es sich um Aufgaben eindeutig überregionalen Charakters handelt, wie z. B. bei zentralen Einrichtungen, deren Wirkungsbereich sich auf das Bundesgebiet als Ganzes erstreckt oder bei internationalen Aufgaben (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung

Band 22 S. 180, 217). Die bisherige Regelung zur Trägeranerkennung ist daher beizubehalten und auf das FSJ im außereuropäischen Ausland zu erstrecken.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1 und 2 FSJGÄndG)

Artikel 1 § 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Inland“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird um den Hinweis auf „§ 3“ wie folgt ergänzt:

Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes zulassen, wenn sie für eine den Bestimmungen des § 2, § 3 und § 4 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

c) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Regelung der Trägeranerkennung in § 5 FSJÄndG durchbricht das bislang für das FSJ geltende Prinzip der geborenen Träger. § 2 Abs. 1 FSJ-Gesetz geltende Fassung benennt die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammenschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen sowie die Kirchen als geborene Träger für das FSJ im Inland sowie für das FSJ im europäischen Ausland. Die Kirchen und die Wohlfahrtsverbände haben sich in der Vergangenheit für die Freiwilligen und die Einsatzstellen sowohl im Rahmen von Freiwilligendiensten im Inland als auch im Ausland stets als verlässliche und verantwortungsbewusste Partner erwiesen. Sie verfügen über stabile und langfristige Beziehungen mit ausländischen Projektpartnern. Dem Prinzip der in einem Bundesgesetz anerkannten geborenen Träger stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht es dem Bund durchaus offen, auf dem Gebiet der Jugendförderung eigene Zuständigkeiten zu begründen, sofern es sich um Aufgaben eindeutig überregionalen Charakters handelt, wie z. B. bei zentralen Einrichtungen, deren Wirkungsbereich sich auf das Bundesgebiet als Ganzes erstreckt oder bei internationalen Aufgaben (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Band 22 S. 180, 217). Die bisherige Regelung zur Trägeranerkennung ist daher beizubehalten und auf das FSJ im außereuropäischen Ausland zu erstrecken.

5. Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 3 Satz 6 FSJGÄndG):

Artikel 2 § 2 ist wie folgt zu ändern:

In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „nicht“ ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die Fortführung der pädagogischen Begleitung ist gerade auch bei einer Verlängerung des Freiwilligendienstes vorzusehen. Nur in der ständigen Balance zwischen praktischer Freiwilligentätigkeit und pädagogischer Begleitung und Anleitung kann das Ziel des Freiwilligendienstes, die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu fördern und bestmöglich zu unterstützen erreicht werden.

7. Zu Artikel 3 (ZDGÄndG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- Artikel 3 Ziff. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die durch den Gesetzentwurf eröffnete Möglichkeit für anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Zivildienstes auch ein freiwilliges Jahr im Rahmen des FSJ/FÖJ leisten zu können wird abgelehnt. Damit käme es zu einer systemwidrigen Vermengung von Freiwilligendiensten und Pflichtdiensten. Dies widerspricht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, vor allem die Freiwilligentätigkeit für junge Menschen zu fördern, nicht jedoch die bestehenden Möglichkeiten des Wehersatzdienstes auszuweiten. So entstünden für diejenigen Freiwilligen, die nicht ihr Wehersatzjahr im FSJ und FÖJ ableisten Wettbewerbsnachteile. Dies beträfe überwiegend junge Frauen und Mädchen.

8. Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen)

Artikel 4 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die durch den Gesetzentwurf eröffnete Möglichkeit für anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Zivildienstes auch ein freiwilliges Jahr im Rahmen des FSJ/FÖJ leisten zu können wird abgelehnt. Damit käme es zu einer systemwidrigen Vermengung von Freiwilligendiensten und Pflichtdiensten. Dies widerspricht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, vor allem die Freiwilligentätigkeit für junge Menschen zu fördern, nicht jedoch die bestehenden Möglichkeiten des Wehersatzdienstes auszuweiten. So entstünden für diejenigen Freiwilligen, die nicht ihr Wehersatzjahr im FSJ und FÖJ ableisten Wettbewerbsnachteile. Dies beträfe überwiegend junge Frauen und Mädchen.

9. Zu Artikel 5 (Änderung des sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 5 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die durch den Gesetzentwurf eröffnete Möglichkeit für anerkannte Kriegsdienstverweigerer anstelle des Zivildienstes auch ein freiwilliges Jahr im Rahmen des FSJ/FÖJ leisten zu können wird abgelehnt. Damit käme es zu einer systemwidrigen Vermengung von Freiwilligendiensten und Pflichtdiensten. Dies widerspricht dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers, vor allem die Freiwilligentätigkeit für junge Menschen zu fördern, nicht jedoch die bestehenden Möglichkeiten des Wehersatzdienstes auszuweiten. So entstünden für diejenigen Freiwilligen, die nicht ihr Wehersatzjahr im FSJ und FÖJ ableisten Wettbewerbsnachteile. Dies beträfe überwiegend junge Frauen und Mädchen.

Änderungsanträge der Fraktion der PDS**1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 FSJÄndG)**

1. Satz 4 wird gestrichen.
2. Satz 5 wird zu Satz 4.

Begründung

Die Forderung einen ggf. notwendigen Sprachkurs in Deutschland durchzuführen widerspricht den sachlichen Anforderungen internationaler Freiwilligendienste. Die sprachpraktische und pädagogische Erfahrung zeigt, dass eine Fremdsprache sich besser im jeweiligen Land erlernen lässt. Hinzu kommt, dass ein Sprachkurs im Gastland vielfach mit geringeren Kosten verbunden ist. Bei außereuropäischen Sprachen ist es in der Praxis oft ein unverhältnismäßig großer Aufwand einen qualifizierten Sprachlehrer in Deutschland zu finden. In einigen Fällen regionaler Sprachen ist dies gänzlich unmöglich. Die Forderung zur Durchführung des Sprachkurses in Deutschland behindert die Integration bislang gesetzlich un geregelter internationaler Freiwilligendienste in den gesetzlichen Rahmen. Die Streichung dieser Forderung ist daher notwendig.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 FSJÄndG)

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es besteht die Möglichkeit den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst im Inland um bis zu sechs Monate und im Ausland um bis zu zwölf Monate zu verlängern.“

Begründung

Eine Begrenzung des Freiwilligendienstes im Ausland auf 12 Monate widerspricht den tatsächlichen Anforderungen dieser interkulturellen Lerndienste. Gerade im Ausland ist ein längerer Dienst vielfach erforderlich, da sich interkulturelle Lernerfolge erst nach einer gewissen Zeit einstellen. Es muss möglich bleiben, dass neue Freiwillige von ihren Vorgängern eingearbeitet werden, was bei einer Dienstdauer von 12 Monaten nicht der Fall ist. Die Vielfalt erfolgreicher pädagogischer Konzepte muss erhalten bleiben. Weiterhin sollte die Möglichkeit bestehen, auf die individuellen Bedürfnisse der Freiwilligen einzugehen und sich auf die Gegebenheiten vor Ort einzustellen. Internationale Freiwilligendienste sind naturgemäß äußerst vielfältig und müssen entsprechend behandelt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 FSJÄndG)

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Zulassung in einem Bundesland gilt bundesweit.“

Begründung

Die Regelung der Trägerzulassung für das freiwillige soziale Jahr im Ausland ist von entscheidender Bedeutung für die Wirkung des ganzen Gesetzvorhabens auf diese Dienste. Sollte diese sich als in der Praxis zu aufwendig und unübersichtlich erweisen besteht die große Gefahr, dass viele Träger, von zurzeit gesetzlich unregulierten Diensten, bzw. solchen nach § 14b ZDG, nicht in der Lage sein werden ihre Freiwilligenplätze im Schutzbereich der FSJ anzubieten. Das Gesetz würde zu Lasten

der Jugendlichen leer laufen. Das derzeitige Verfahren, das vor allem auf die Inlandsdienste zielt, sieht eine Trägeranerkennung in jedem Bundesland vor. Für die Mehrzahl der kleineren, oft ehrenamtlich geführten, jedoch sehr innovativen Träger wäre dies nicht leistbar. Eine bundesweite Gültigkeit der Trägeranerkennung ist daher sicherzustellen.

5. Zu Artikel 5 (FSJÄndG)

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 neu eingefügt:

In § 48 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder ein vergleichbares Programm der Europäischen Gemeinschaft leistet oder einen freiwilligen Dienst im Ausland leistet, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert oder“

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 neu eingefügt:

In § 58 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 6 neu eingefügt:

„6. Einen freiwilligen Dienst im Ausland, entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, leisten, der zwischen 6 und 24 Monaten dauert,“

Begründung

Im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden Freiwillige, die einen gesetzlich unregulierten Dienst im Ausland oder einen Europäischen Freiwilligendienst leisten in zwei Punkten benachteiligt. Zum einen entfällt für junge Menschen, die einen derartigen Lerndienst leisten möchten, ein ggf. bestehender Anspruch auf Halb- oder Vollwaisenrente. Für die hiervon betroffenen Waisen bedeutet dies in der Regel, dass sie einen Freiwilligendienst im Ausland aus finanziellen Gründen nicht antreten können. Ökonomisch Benachteiligte werden so noch einmal benachteiligt. Mit der angestrebten Änderung wird EU-Recht umgesetzt.

Mit der Änderung in Punkt 2 wird für Freiwillige die einen gesetzlich unregulierten Dienst im Ausland leisten, ein Anspruch auf rentenwirksame Anerkennung der Dienstzeit geschaffen. Dieser entspricht der Logik des Förderungskataloges in § 4 FSJG/FÖJG. Durch die Schaffung dieses Ausnahmetatbestandes kann für die Freiwilligen eine Rentenwirksamkeit ihres Dienstes erreicht werden. Dies geschieht ohne die Freiwilligen arbeitnehmerähnlich abzusichern, was u. a. zu Problemen beim Erlangen einer Aufenthaltsgenehmigung im Gastland führt.

6. In das FSJÄndG wird nach Artikel 7 folgender Artikel 8 neu eingefügt:

Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer

§ 9 Satz 1 Nr. 16 der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer wird wie folgt gefasst:

§ 9 Satz 1 Nr. 16

„Ausländer, die das 16. und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, für die Teilnahme an einem freiwilligen Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder im Rahmen eines vergleichbaren Programms der Europäischen Gemeinschaft, sowie Ausländer, für die Teilnahme an einem freiwilligen Dienst entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, der zwischen 6 und 24 Monaten dauert und durch einen Träger begleitet wird der ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dient;“

Begründung

Es ist zurzeit für Jugendliche aus dem Ausland häufig nicht möglich eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen. Nichtdeutsche Freiwillige, die ihren Dienst nicht im Rahmen des FSJ/FÖJ oder des Europäischen Freiwilligendienstes der EU leisten können, erhalten oftmals keine Aufenthaltsgenehmigung und die Dienste können nicht stattfinden. Freiwillige Lerndienste junger Menschen, die ihrer Natur nach keine Berufstätigkeit darstellen und von festgelegter Dauer sind, sollten gleichfalls ermöglicht werden, wie dies für junge Deutsche im Ausland der Fall ist. Hinzu kommt, dass ohnehin nur eine sehr geringe Zahl ausländischer Jugendlicher in Deutschland einen Dienst leistet. Die Zahl junger Deutscher im Ausland ist um ein Vielfaches höher.

7. In das FSJÄndG wird nach Artikel 8 folgender Artikel 9 neu eingefügt:

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d des Bundeskindergeldgesetzes wird wie folgt gefasst:

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d

„ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes leistet oder einen freiwilligen Dienst im Ausland leistet, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“

res entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert oder“

Begründung

Zum 1. Januar 2002 wurde für Jugendliche, die einen Dienst nach § 14b Zivildienstgesetz leisten, ein Kindergeldanspruch aufgenommen. Denselben Weg schlagen wir für die Gruppe der jungen Freiwilligen vor, die ihren Dienst im Ausland außerhalb des gesetzlich geregelten Rahmens leisten. Die Fortschreibung des Anspruches auf Kindergeld mindert entscheidend die Hürden, die solchen Diensten im Wege stehen. Insbesondere für ökonomisch benachteiligte Jugendliche ist dies ein Schritt, um ihnen einen Freiwilligendienst zu ermöglichen. Derzeit scheitert für diese der gewünschte Dienst oft an der Finanzierung. Wenn ein solcher Anspruch für die ca. 1 500 jungen Frauen und Männer, die einen gesetzlich unregulierten Dienst im Ausland leisten, verwirklicht wird entstehen Kosten in Höhe von ca. 2,8 Mio. Euro. Eine hiermit angestrebte Erhöhung der Zahl der Freiwilligen würde kostenneutral ausfallen, da die betroffenen jungen Menschen andernfalls eine Ausbildung oder ein Studium in Deutschland leisten würden, was ebenfalls mit einem Kindergeldanspruch verbunden ist. Das Gleiche gilt für arbeitslose Jugendliche.

Freiwilligendienste sind Lerndienste und sollten deshalb in Bezug auf Kindergeld und andere Leistungen wie eine Ausbildung behandelt werden. Die jungen Menschen sollten nicht weiter für ihr Engagement bestraft werden. Der langfristige Nutzen für die Allgemeinheit wiegt die vergleichsweise geringen Kosten bei weitem auf.

8. Dem FSJÄndG wird nach Artikel 9 folgender Artikel 10 neu eingefügt:

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

§ 34 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes wird wie folgt gefasst:

§ 34 Satz 1 Nr. 3

„aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118), oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes oder der Ableistung eines vergleichbaren Programms der Europäischen Gemeinschaft oder eines freiwilligen Dienstes im Ausland, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert oder“

Begründung

Freiwillige, die einen gesetzlich unregulierten Dienst im Ausland geleistet haben, finden im Hochschulrahmengesetz bislang keine Berücksichtigung. Für diese soll, wie bereits für Freiwillige nach dem FSJ oder dem FÖJ, ein Benachteiligungsverbot für den Hochschulzugang aufgenommen werden. Weiterhin bleiben Freiwillige, die einen Europäischen Freiwilligendienst der EU leisten bislang unberücksichtigt. Diese würden nun auch in das Gesetz aufgenommen. EU-Recht würde weiter umgesetzt. Eine derartige Regelung ist mit keinerlei Kosten verbunden. Sie würde die bestehende Ungleichbehandlung aufheben und internationale Freiwilligendienste fördern.

10. Dem FSJÄndG wird nach Artikel 10 folgender Artikel 11 neu eingefügt:

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 67 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder ein vergleichbaren Programms der Europäischen Gemeinschaft leistet oder einen freiwilligen Dienst im Ausland leistet, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert oder“

2. § 82 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erleidet jemand, der als Soldat oder Soldatin auf Zeit, als Wehr- oder Zivildienstleistender oder als Entwicklungshelfer oder -helferin, beim besonderen Einsatz des Zivilschutzes oder beim Ableisten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines vergleichbaren Programmes der Europäischen Gemeinschaft oder beim Ableisten eines freiwilligen Dienstes im Ausland, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert, tätig wird, einen Versicherungsfall, wird als Jahresarbeitsverdienst das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das er oder sie durch eine Tätigkeit erzielt hätte, die der letzten Tätigkeit vor den genannten Zeiten entspricht, wenn es für ihn oder sie günstiger ist. Eignet sich der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres seit Beendigung einer Berufsausbildung, bleibt das während der Berufsausbildung erzielte Arbeitsentgelt außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist.“

Begründung

Im Sozialgesetzbuch VII sind zwei Regelungen neu zu fassen, die internationale Freiwillige in gesetzlich unregulierten Diensten benachteiligen. Zum einen ist ein Anspruch auf Weiterzahlung von Halb- oder Vollwaisenrente für die betroffenen jungen Menschen auf-

zunehmen (Punkt 1). Dieser Anspruch würde nur einer geringen Zahl an Jugendlichen zugute kommen, ist für diese jedoch in der Regel Voraussetzung, einen Dienst im Ausland finanzieren zu können. Bei Waisen steht die zahlungskräftige Familie, die einen solchen Dienst ermöglichen kann, nicht zur Verfügung. Der derzeitige Rechtsstand benachteiligt daher ökonomisch Schwache. Auch in diesem Fall harrt EU-Recht der Umsetzung.

Im Punkt 2 wird ein weiterer Nachteil für Freiwillige in gesetzlich unregulierten Diensten und solchen, die einen Europäischen Freiwilligendienst leisten, ausgeglichen. Tritt ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung ein, wird zur Leistungsberechnung bei Dienstunfällen zurzeit das Einkommen zugrunde gelegt, das während des Freiwilligendienstes erzielt wird. Junge Menschen, die einen freiwilligen Dienst im Ausland leisten, riskieren demnach im Falle eines Unfalls in eine prekäre soziale Situation zu geraten. Hier schafft die Änderung Abhilfe, indem für die Freiwilligen das für sie günstigere Arbeitseinkommen zugrunde gelegt wird, basierend auf der letzten Tätigkeit vor dem Freiwilligendienst. Auch diese Förderung kommt derzeit nur Jugendlichen die ein FSJ oder ein FÖJ leisten zugute.

11. Dem FSJÄndG wird nach Artikel 11 folgender Artikel 12 neu eingefügt:

Änderung des Gesetzes über den Lastenausgleich

§ 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich wird wie folgt gefasst:

§ 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2

„wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder ein vergleichbares Programm der Europäischen Gemeinschaft oder einen freiwilligen Dienst im Ausland, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert leisten oder“

Begründung

In das Gesetz über den Lastenausgleich soll aufgenommen werden, dass Jugendliche, die einen internationalen Freiwilligendienst leisten, weiterhin als Kinder im Sinne des § 265 LAG gelten. Eine alleinstehende Frau wird einem Erwerbsunfähigen gleichgestellt, wenn sie für mindestens drei Kinder zu sorgen hat. Tritt ein Jugendlicher einen Freiwilligendienst im Ausland an, der kein FSJ oder FÖJ ist, gilt er nicht mehr als Kind im Sinne des LAG. Der Anspruch der Mutter auf den Ausgleich der mit ihrer Situation verbundenen Nachteile entfällt entsprechend. Die hiervon betroffenen Jugendlichen können in der Regel aus finanziellen Gründen keinen Freiwilligendienst antreten. Ökonomisch benachteiligten Jugendlichen wird so der Weg

verbaut einen Lerndienst im Ausland zu leisten. Diese diskriminierende Hürde wird durch die beabsichtigte Änderung aus dem Wege geräumt. Freiwillige, die einen gesetzlich unregulierten Dienst im Ausland oder einen Europäischen Freiwilligendienst leisten, werden durch diese Änderung Freiwilligen, die ein FSJ oder ein FÖJ leisten, wie auch in der Ausbildung Stehenden, gleichgestellt.

12. Dem FSJÄndG wird nach Artikel 12 folgender Artikel 13 neu eingefügt:

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes wird wie folgt gefasst:

§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d

„ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) leistet, oder einen freiwilligen Dienst im Ausland, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert leistet oder“

Begründung

Auch bei der Berechnung der Einkommenssteuer finden Freiwillige in gesetzlich unregulierten Auslandsdiensten keine Berücksichtigung. Sie gelten nicht als Kinder im Sinne des EStG. Dieser Zustand soll geändert werden, indem Freiwillige, die einen Dienst im Ausland leisten, der bestimmten benannten Anforderungen entsprechen muss, in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Regelung entspricht der Tatsache, dass Freiwilligendienste Lerndienste sind und daher einem Ausbildungsverhältnis gleichgestellt werden sollten.

13. Dem FSJÄndG wird nach Artikel 13 folgender Artikel 14 neu eingefügt:

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs oder ein vergleichbares Programm der Europäischen Gemeinschaft oder einen freiwilligen Dienst im Ausland, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen

Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert leistet,“

2. § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs oder einen freiwilligen Dienst im Ausland, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert, leistet,“

Begründung

In zwei Punkten bestehen für junge Menschen, die einen freiwilligen Dienst im Ausland leisten, Hürden und Nachteile im Bundesversorgungsgesetz. Der Anspruch auf den Kinderzuschlag für Schwergeschädigte und die Waisenrente geht bei Ableistung eines Freiwilligendienstes verloren. Diese Nachteile werden durch die Änderungen beseitigt. Schwergeschädigte haben nach dem BVG einen Anspruch auf einen Kinderzuschlag, der u. a. für die Dauer der Ausbildung und auch bei Ableistung eines FSJ oder FÖJ besteht. Für Jugendliche, die einen gesetzlich unregulierten freiwilligen Dienst im Ausland oder einen Europäischen Freiwilligendienst leisten, besteht kein Anspruch auf diesen Zuschlag. Die Entscheidung für einen Freiwilligendienst im Ausland bedeutet den Verzicht auf diese Sozialleistung. Für die allermeisten Betroffenen ist dies ein Hinderungsgrund, einen solchen Dienst anzutreten. Es findet derzeit eine ökonomische Selektion in Bezug auf die hiervon Betroffenen statt, da der Freiwilligendienst u. a. aus diesem Grund häufig nicht finanziert werden kann. Eine Neuregelung fällt annähernd kostenneutral aus, da aus genannten Gründen fast keine Anspruchsberechtigten zurzeit einen gesetzlich unregulierten Freiwilligendienst im Ausland leisten. Kommt es zu der mit der Neuregelung beabsichtigten Erhöhung der Zahl der anspruchsberechtigten Freiwilligendienstleistenden entstehen hierdurch nur sehr geringe Mehrkosten, da die Betroffenen in der Regel ansonsten eine Ausbildung leisten würden, was ebenfalls mit einem Anspruch auf Kinderzuschlag verbunden ist.

Im Falle des Todes der Eltern besteht ein Anspruch auf Waisenrente für die betroffenen Kinder. Auf diesen müssen sie verzichten, falls sie einen oben beschriebenen freiwilligen Dienst im Ausland leisten. Die betroffenen Waisen sind daher oft nicht in der Lage den gewünschten Lerndienst zu finanzieren. Diese besondere Benachteiligung bereits sozial Benachteiligter wird mit der Änderung in Punkt 2 aufgehoben. EU-Recht wird weiter umgesetzt.

14. Dem FSJÄndG wird nach Artikel 14 folgender Artikel 15 neu eingefügt:

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt gefasst:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3

„bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten oder einen freiwilligen Dienst im Ausland leisten, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus,“

Begründung

Jugendliche, die ein FSJ oder ein FÖJ leisten, sind in dieser Zeit weiter über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert. Dies gilt nicht für Freiwillige, die einen gesetzlich unregulierten Dienst im Ausland oder einen Europäischen Freiwilligendienst leisten. Die Änderung integriert diese jungen Menschen in die Familienversicherung. Die Freiwilligen sind für die Zeit ihres Auslandsaufenthaltes in der Regel als Gruppe oder individuell krankenversichert. Für kurzzeitige Besuche in Deutschland gelten diese Auslandskrankenversicherungen jedoch nicht in jedem Fall. Eigens für diese Zeit eine privatrechtliche Inlandskrankenversicherung abzuschließen verursacht unverhältnismäßige Kosten, sodass häufig für die Zeit des Besuches in Deutschland kein Versicherungsschutz besteht. Die Freiwilligen werden durch ihre Einbeziehung in die Familienversicherung umfassender abgesichert, eine Lücke wird geschlossen. Auch nach der Rückkehr aus dem Ausland entstehen so keine Zeiten ohne Versicherungsschutz.

15. Dem FSJÄndG wird nach Artikel 13 folgender Artikel 14 neu eingefügt:

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 33b Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs oder ein vergleichbares Programm der Europäischen Gemeinschaft oder einen freiwilligen Dienst im Ausland, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert leistet,“

3. § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs oder einen freiwilligen Dienst im Ausland, der den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht und zwischen 6 und 24 Monaten dauert, leistet,“

Begründung

In zwei Punkten bestehen für junge Menschen, die einen freiwilligen Dienst im Ausland leisten, Hürden und Nachteile im Bundesversorgungsgesetz. Der Anspruch auf den Kinderzuschlag für Schwergeschädigte und die Waisenrente geht bei Ableistung eines Freiwilligendienstes verloren. Diese Nachteile werden durch die Änderungen beseitigt. Schwergeschädigte haben nach dem BVG einen Anspruch auf einen Kinderzuschlag, der u. a. für die Dauer der Ausbildung und auch bei Ableistung eines FSJ oder FÖJ besteht. Für Jugendliche, die einen gesetzlich unregelmäßig freiwilligen Dienst im Ausland oder einen Europäischen Freiwilligendienst leisten, besteht kein Anspruch auf diesen Zuschlag. Die Entscheidung für einen Freiwilligendienst im Ausland bedeutet den Verzicht auf diese Sozialleistung. Für die allermeisten Betroffenen ist dies ein Hinderungsgrund, einen solchen Dienst anzutreten. Es findet derzeit eine ökonomische Selektion in Bezug auf die hiervon Betroffenen statt, da der Freiwilligendienst u. a. aus diesem Grund häufig nicht finanziert werden kann. Eine Neuregelung fällt annähernd kostenneutral aus, da aus genannten Gründen fast keine Anspruchsberechtigten zurzeit einen gesetzlich unregelmäßig freiwilligen Dienst im Ausland leisten. Kommt es zu der mit der Neuregelung beabsichtigten Erhöhung der Zahl der anspruchsberechtigten Freiwilligendienstleistenden entstehen hierdurch nur sehr geringe Mehrkosten, da die Betroffenen in der Regel ansonsten eine Ausbildung leisten würden, was ebenfalls mit einem Anspruch auf Kinderzuschlag verbunden ist.

Im Falle des Todes der Eltern besteht ein Anspruch auf Waisenrente für die betroffenen Kinder. Auf diesen müssen sie verzichten, falls sie einen oben beschriebenen freiwilligen Dienst im Ausland leisten. Die betroffenen Waisen sind daher oft nicht in der Lage den gewünschten Lerndienst zu finanzieren. Diese besondere Benachteiligung bereits sozial Benachteiligter wird mit der Änderung in Punkt 2 aufgehoben. EU-Recht wird weiter umgesetzt.

16. **Zu Artikel 2** (§ 2 Abs. 4 FSJÄndG)

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es besteht die Möglichkeit den gemäß Satz 1 vereinbarten Dienst im Inland um bis zu sechs Monate und im Ausland um bis zu zwölf Monate zu verlängern.“

Begründung

Eine Begrenzung des Freiwilligendienstes im Ausland auf 12 Monate widerspricht den tatsächlichen Anforderungen dieser interkulturellen Lerndienste. Gerade im Ausland ist ein längerer Dienst vielfach erforderlich, da sich interkulturelle Lernerfolge erst nach einer gewissen Zeit einstellen. Es muss möglich bleiben, dass neue Freiwillige von ihren Vorgängern eingearbeitet werden, was bei einer Dienstdauer von 12 Monaten nicht der Fall ist. Die Vielfalt erfolgreicher pädagogischer Konzepte muss erhalten bleiben. Weiterhin sollte die Möglichkeit bestehen, auf die individuellen Bedürfnisse der Freiwilligen einzugehen und sich auf die Gegebenheiten vor Ort einzustellen. Internationale Freiwilligendienste sind naturgemäß äußerst vielfältig und müssen entsprechend behandelt werden.

Zu Artikel 2 (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 FSJÄndG)

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Falls ein Träger ein oder mehrere Zwischenseminare im Ausland sicherstellen kann, die insgesamt regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern können, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend“

Begründung

Der derzeitige Text im FSJÄndG spricht von einem Zwischenseminar im Ausland. Es ist jedoch nicht in jedem Fall pädagogisch sinnvoll die Begleitung im Gastland auf ein Seminar zu beschränken. In der Praxis werden erfolgreich Konzepte angewandt, die mehrere (kürzere) Zwischenseminare vorsehen. Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass diese Konzepte weiter angewandt werden können und dies zu einer entsprechenden Verringerung der Vorbereitungstage führt. Die Gesamtdauer von zwei Wochen, um die die Vorbereitung verringert werden kann, bleibt erhalten. Der Rahmen des Gesetzes wird, mit dieser Änderung, an die vielfältige und erfolgreiche Praxis der internationalen Freiwilligendienste angelehert.

18. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 FSJÄndG)

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Falls ein Träger ein oder mehrere Zwischenseminare im Ausland sicherstellen kann, die insgesamt regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern können, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend“

Begründung

Der derzeitige Text im FSJÄndG spricht von einem Zwischenseminar im Ausland. Es ist jedoch nicht in jedem Fall pädagogisch sinnvoll die Begleitung im Gastland auf ein Seminar zu beschränken. In der Praxis werden erfolgreich Konzepte angewandt, die mehrere (kürzere) Zwischenseminare vorsehen. Mit diesem Änderungsantrag wird klargestellt, dass diese Konzepte weiter angewandt werden können und dies zu einer entsprechenden Verringerung der Vorbereitungstage führt. Die Gesamtdauer von zwei Wochen, um die die Vorbereitung verringert werden kann, bleibt erhalten. Der Rahmen des Gesetzes wird, mit dieser

Änderung, an die vielfältige und erfolgreiche Praxis der internationalen Freiwilligendienste angenähert.

19. **Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 3 FSJÄndG)

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes stellt der Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes aus“

Begründung

Dass den Freiwilligen nach Ableistung ihres Lerndienstes ein Zeugnis ausgestellt wird ist zu begrüßen. Dieses sollte jedoch nicht nur auf ausdrückliches Verlangen geschehen, sondern der Regelfall sein. Wegen eines damit verbundenen Aufwandes für die Träger kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese in jedem Fall ein aussagekräftiges Zeugnis ausstellen. Die Änderung sieht vor, die Träger zur Ausstellung eines Zeugnisses zu verpflichten. Die jungen Freiwilligen, denen ihr Recht häufig nicht bekannt sein wird, werden so davor bewahrt zu ihrem Nachteil auf ein qualifiziertes Zeugnis zu verzichten. Dessen Wert erkennen sie möglicherweise erst im Nachhinein. Mit dieser Änderung wird auch dem Wunsch der Vertreter und Vertreterinnen der Freiwilligen (FÖJ-Bundessprecherinnen und -sprecher und ehemalige internationale Freiwillige) entsprochen, den diese in ihren Stellungnahmen geäußert haben.

20. **Artikel 2** (§ 6 Abs. 3 FSJÄndG)

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes stellt der Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes aus“

Begründung

Dass den Freiwilligen nach Ableistung ihres Lerndienstes ein Zeugnis ausgestellt wird ist zu begrüßen. Dieses sollte jedoch nicht nur auf ausdrückliches Verlangen geschehen, sondern der Regelfall sein. Wegen eines damit verbundenen Aufwandes für die Träger kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese in jedem Fall ein aussagekräftiges Zeugnis ausstellen. Die Änderung sieht vor, die Träger zur Ausstellung eines Zeugnisses zu verpflichten. Die jungen Freiwilligen, denen ihr Recht häufig nicht bekannt sein wird, werden so davor bewahrt zu ihrem Nachteil auf ein qualifiziertes Zeugnis zu verzichten. Dessen Wert erkennen sie möglicherweise erst im Nachhinein. Mit dieser Änderung wird auch dem Wunsch der Vertreter und Vertreterinnen der Freiwilligen (FÖJ-Bundessprecherinnen und -sprecher und ehemalige internationale Freiwillige) entsprochen, den diese in ihren Stellungnahmen geäußert haben.